

Kommunalwahlen 2019 in Sachsen vorbereiten

Ein Leitfaden

Autor: Dr. Achim Grunke

Die Herausgabe dieser Publikation erfolgt zum Zwecke der Heranbildung und Weiterbildung von Bürgerinnen und Bürgern für die kommunale Selbstverwaltung und wird durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushalts finanziert.

Herausgeber:

Kommunalpolitisches Forum Sachsen e.V.

Großenhainer Straße 99

01127 Dresden

Tel.: (0351) 4827 -944 / -945

Fax: (0351) 7952453

info@kommunalforum-sachsen.de

www.kommunalforum-sachsen.de

Redaktionsschluss: 15. Juli 2018

Inhalt

Verwendete Abkürzungen.....	4
Einleitung: Was gehört zur Vorbereitung der Wahlen?	5
1. Die Gewinnung von Wahlbewerber/innen (Kandidat/innen).....	6
1.1. Was kann getan werden?.....	6
1.2. Wodurch sollten sich die Kandidat/innen auszeichnen?	7
2. Wer ist wählbar und kann als Kandidat/in aufgestellt werden?	8
2.1. Voraussetzungen für die Wählbarkeit	8
2.2. Hauptwohnung	8
2.3. Nicht wählbar sind folgende Personen.....	8
2.4. Hinderungsgründe für die Mandatsübernahme	9
2.5. Welche Hinderungsgründe werden gesetzlich bestimmt?	9
2.6. Arbeitnehmer, leitende Arbeitnehmer, Beamte.....	10
3. Unter welchen Voraussetzungen sind Wahlvorschläge einzureichen.....	12
3.1. Wer kann Wahlvorschläge einreichen?.....	12
3.2. Fristen für Einreichung, Rücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen	12
3.3. Unterstützungsunterschriften	13
3.4. Wie viele Wahlbewerber/innen darf ein Wahlvorschlag enthalten?	13
3.5. Welche Angaben sind im Wahlvorschlag zu machen?	13
3.6. Welche weiteren Anlagen sind dem Wahlvorschlag beizufügen?	14
4. Aufstellung der Kandidat/innen in Versammlungen.....	17
4.1. Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung	17
4.2. Arbeitsgremien der Versammlung	18
4.3. Wenn die Mitgliederzahl für eine Versammlung nicht ausreicht	18
4.4. Anforderungen an das Verfahren zur Aufstellung und Wahl der Kandidat/innen.....	20
Vorrang des Wahlrechts	20
Bestimmung der Reihenfolge der Kandidat/innen	20
4.5. Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder WV	20
5. Bürgermeister- und Landratswahlen	21
5.1. Voraussetzungen für die Wählbarkeit und Hinderungsgründe	21
Nicht wählbar zum/zur Bürgermeister/in und Landrat/Landrätin ist:	21
Persönliche Voraussetzungen für das Beamtenverhältnis.....	22
5.2. Bestimmungen zu den Wahlvorschlägen	22
Wer darf Wahlvorschläge einreichen?	22
Fristen für die Einreichung.....	22
Unterstützungsunterschriften	22
5.3. Bestimmungen für den zweiten Wahlgang	23
Annex: Zur Methodik des Kommunalwahlkampfes	24
Anhang 1: Auszüge aus wichtigen rechtlichen Bestimmungen	26
Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)	26
Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO).....	28
Beamtengesetz für den Freistaat Sachsen (SächsBG).....	29
Kommunalwahlgesetz (KomWG).....	30
Kommunalwahlordnung (KomWO)	36
Anhang 2: Kalender mit wichtigen Terminen für die Kommunalwahlen 2019.....	40

Verwendete Abkürzungen

BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BeamtStG	Beamtenstatusgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
GG	Grundgesetz
KomWG	Kommunalwahlgesetz
KomWO	Kommunalwahlordnung
SächsBG	Sächsisches Beamtengesetz
SächsGemO	Sächsische Gemeindeordnung
SächsLKrO	Sächsische Landkreisordnung
SächsKomZG	Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit
SächsMG	Sächsisches Meldegesetz
WV	Wählervereinigung/en

Einleitung: Was gehört zur Vorbereitung der Wahlen?

Zur Vorbereitung von Kommunalwahlen durch Parteien und Wählervereinigungen (WV) gehört insbesondere:

- Wahlprogramme und Wahlaussagen vorzubereiten, um politische Botschaften an die Wählerinnen und Wähler auszusenden und die eigenen Anhänger zu mobilisieren,
- geeignete Personen zu finden, die sich als Kandidatinnen und Kandidaten zur Kommunalwahl stellen,
- die Kandidatinnen und Kandidaten (Wahlbewerber/innen) in entsprechenden Versammlungen für die Wahl nach dem geltenden Kommunalwahlrecht aufzustellen,
- die Unterlagen mit den Wahlvorschlägen vollständig vorzubereiten, die bei den zuständigen Wahlausschüssen der Gemeinden, Städte und Landkreise einzureichen sind.

Hierfür soll der vorliegende Leitfaden Hilfe und Orientierung geben. Die maßgeblichen rechtlichen Grundlagen für die Vorbereitung und Durchführung von Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen sind die jeweils aktuellen Fassungen¹ für:

- die Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO),
- die Sächsische Landkreisordnung (SächsLKrO),
- das Kommunalwahlgesetz (KomWG),
- die Kommunalwahlordnung (KomWO).

Auf die zutreffenden rechtlichen Bestimmungen wird in den entsprechenden Absätzen dieses Leitfadens ein Quellenverweis gegeben.

Wird an einigen Stellen des Textes bei Personenbezeichnungen der vereinfachenden Verständlichkeit halber nur die männliche Form genannt, ist immer auch die weibliche Form mit gemeint.

¹ Sind zu finden unter: <https://revosax.sachsen.de/>

1. Die Gewinnung von Wahlbewerber/innen (Kandidat/innen)

Die Kandidatengewinnung ist eine entscheidende Aufgabe in Vorbereitung auf die Kommunalwahlen. Eine Partei, die es zuwege bringt, für die Kommunalwahlen eine genügende Zahl respektabler Kandidatinnen und Kandidaten (Wahlbewerber/innen) aufzustellen, erhöht die Chancen für ein gutes Wahlergebnis ganz beträchtlich.

Denn: wie kaum andere Wahlen sind Kommunalwahlen in sehr hohem Maße *Personenwahlen*. Die Wähler machen bei Kommunalwahlen ihre Wahlentscheidung in sehr hohem Maße davon abhängig, welche Personen hinter Wahlprogrammen oder -aussagen stehen.

1.1. Was kann getan werden?

- Einen Überblick darüber verschaffen, wer von den *bisherigen Mandatsträger/innen* noch einmal zur Verfügung steht. Diesen Personenkreis rechtzeitig daraufhin ansprechen!
- Gleichzeitig beginnen, eine Liste mit *neuen Kandidat/innen* zu erarbeiten:
 - ♦ die Mitgliederdatei durchsuchen;
 - ♦ die „Nachrücker“ aus der letzten Kommunalwahl dabei nicht vergessen und ansprechen, ebenso
 - ♦ bereits als sachkundige Einwohner/innen Tätige ansprechen sowie
 - ♦ aktive Leute aus Bürgerinitiativen, Vereinen, etc.
 - ♦ parteilose Sympathisant/innen und evtl. frühere Parteimitglieder einbeziehen.
 - ♦ Von Ausnahmen absehend sollten Mitglieder des Landtags bzw. Bewerber um ein Landtagsmandat sich nicht zu schade sein, auch für ein kommunales Mandat zu kandidieren.
 - ♦ Auch an Mitglieder denken, die bisher weniger in reinen Parteistrukturen in Erscheinung getreten sind, die aber vielleicht als *Fachleute* in praktischen Lebensbereichen zu Hause sind.
 - ♦ Überhaupt möglichst solche Leute gewinnen, die Fähigkeiten oder Kenntnisse für ein Gebiet der praktischen Kommunalpolitik mitbringen (z.B. Kommunalwirtschaft, Bauplanung, Sozialarbeit, Jugendhilfe, Kommunalfinanzen, etc.) und diese Fachaufgaben in politischen Zusammenhängen sehen können.
- Denkbar wäre auch, rechtzeitig vor der Aufstellung der Wahlbewerber/innen sich mit einer *Anzeige in der Lokalpresse* oder *mit einem Flyer* an die eigene Wahlbevölkerung zu wenden mit dem Angebot, dass die am kommunalen Geschehen Interessierten die Möglichkeit erhalten, auf dem Wahlvorschlag der Partei oder WV zu kandidieren.
- Vorstellbar wäre auch, in einer öffentlichen Einladung mögliche Interessenten aus der eigenen Wahlbevölkerung zu einer Versammlung einzuladen, etwa unter dem Thema „Wer hat Lust auf Stadtrat?“
- Für die Gewinnung neuer geeigneter Kandidat/innen haben auch die Fraktionen und Mandatsträger/innen in den bisherigen Kommunalvertretungen eine Mitverantwortung.

1.2. Wodurch sollten sich die Kandidat/innen auszeichnen?

- Entscheidungsfreudigkeit und Tatkraft,
- die Fähigkeit, Probleme anzupacken,
- Präsenz vor Ort und die Fähigkeit, auf Leute zuzugehen,
- den Menschen zuhören können,
- persönliche Integrität,
- es wird schon erwartet, dass die Kandidat/innen das Wahlprogramm der Partei/WV mit tragen und im kommunalen Handeln auch vertreten.

Wer kann alle diese Kriterien überhaupt erfüllen, um für ein kommunales Mandat zu kandidieren? Ist das nicht zu viel verlangt? In der Summe ist das zugegebenermaßen eine sehr idealisierte Zielmarke.

Deshalb keine Scheu oder falsche Bescheidenheit: Im Grundsatz kann jeder Bürger, jede Bürgerin, jedes Parteimitglied sich für ein kommunales Mandat bewerben.

Denn das *Wesen der kommunalen Selbstverwaltung* besteht ja gerade darin, dass sie von der ehrenamtlichen Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger getragen wird. In diesem Sinne sind die Kommunen auch unverzichtbare Schulen der Demokratie. Deshalb kann im Grundsatz auch niemand von vornherein für ein kommunales Mandat als ungeeignet abgelehnt werden. Auch hier gilt als Grundannahme, dass jedermann und –frau im kommunalen Mandat sich als lernfähig erweisen können.

2. Wer ist wählbar und kann als Kandidat/in aufgestellt werden?

2.1. Voraussetzungen für die Wählbarkeit

Als Wahlbewerber/innen können für die Kommunalvertretungen (Kreistag, Stadt- oder Gemeinderat, Ortschaftsrat) aufgestellt werden:

- **Bürger der Gemeinde/des Landkreises:**
Deutsche im Sinne des Artikels 116 des GG, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 3 Monaten im Wahlgebiet (Landkreis, Gemeinde/Stadt, Ortschaft) ihren *alleinigen oder Hauptwohnsitz* haben. Um für die jeweilige kommunale Vertretung (Kreistag, Gemeinde- o. Stadtrat, Ortschaftsrat) zu kandidieren, ist die o.g. Mindestwohnzeit im entsprechenden Wahlgebiet eine Voraussetzung.
- **Bürger der Gemeinde/des Landkreises sind ebenfalls Staatsangehörige anderer Staaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger):**
sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 3 Monaten im entsprechenden Wahlgebiet ihren *alleinigen oder Hauptwohnsitz* haben, für dessen Vertretung sie kandidieren. Unionsbürger, die kandidieren wollen, müssen zusätzlich bis zum Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeinde-/Kreiswahlausschusses an Eides Statt versichern, dass sie im Herkunftsstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben.

Die Voraussetzungen für die Wählbarkeit müssen zum Zeitpunkt des Stattfindens der Versammlung zur Aufstellung der Kandidat/innen gegeben sein (siehe hierzu unter 4.).

2.2. Hauptwohnung

Als Hauptwohnung gilt die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.

Der Meldepflichtige hat bei jeder An- oder Abmeldung mitzuteilen, welche weiteren Wohnungen er hat und welche Wohnung seine Hauptwohnung ist. Ändern sich die für die Bestimmung der Hauptwohnung maßgebenden Umstände, so hat der Meldepflichtige dies der Meldebehörde der neuen Hauptwohnung innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen.

2.3. Nicht wählbar sind folgende Personen

- wer infolge deutschen Richterspruchs das Wahlrecht oder Stimmrecht nicht besitzt,
- für wen zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nach deutschem Recht nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch dann, wenn zum Aufgabenkreis des Betreuers nicht die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 BGB bezeichneten Angelegenheiten gehören,
- wem infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wurde,

- wer als Staatsangehöriger eines anderen EG-Staates nach dem Recht dieses Staates infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung die Wählbarkeit verloren hat.

§§ 15, 16, 31, 66 SächsGemO; §§ 13, 14, 27 SächsLKrO; § 6a Abs. 3 KomWG; § 12 SächsMG.

2.4. Hinderungsgründe für die Mandatsübernahme

„Hinderungsgründe“ bestehen dann, wenn jemand, obwohl er im Ergebnis der Kommunalwahl gewählt wurde, dennoch das *Mandat nicht übernehmen kann*, weil aufgrund der Stellung des oder der Betreffenden in der öffentlichen Verwaltung eine Interessenkollision mit dem ehrenamtlichen Mandat bestehen würde.

Es empfiehlt sich daher, bei der Kandidatenaufstellung das Vorliegen von möglichen Hinderungsgründen im Blick zu haben, weil nach der Wahl ggf. einige der Gewählten nicht ihr Mandat annehmen können.

Das Vorliegen von *Hinderungsgründen* führt jedoch *nicht zum Verlust der Wählbarkeit*. Demnach kann es Personen, bei denen solche Hinderungsgründe bestehen, rechtlich nicht verwehrt werden, für die Vertretung in ihrer Kommune zu kandidieren, in der sie bereits als Bürgermeister, Landrat, Dezernent, Beamter, Angestellter usw. tätig sind.

Im Falle ihrer Wahl müssen sie sich jedoch dann

- entweder für das Ehrenamt entscheiden und den Hinderungsgrund beseitigen (Amt oder Anstellung aufzugeben)
- oder das Ehrenamt kann nicht angetreten werden, wenn der Hinderungsgrund weiter fortbesteht.

Ein gewählter Bewerber, der wegen eines Hinderungsgrundes sein Ehrenamt nicht antreten kann, steht danach auch nicht mehr als Ersatzbewerber („Nachrücker“) zur Verfügung, auch dann nicht, wenn der Hinderungsgrund im Verlaufe der Wahlperiode entfallen sollte.

2.5. Welche Hinderungsgründe werden gesetzlich bestimmt?

Mit der Novellierung der Sächsischen Gemeinde- und Landkreisordnung durch den Sächsischen Landtag im Dezember 2013 wurden die bestehenden Hinderungsgründe reduziert (insbesondere Verwandte und Geschäftspartner des Bürgermeisters bzw. Landrats und der Beigeordneten sowie „normale“ Bedienstete kommunaler Unternehmen können künftig ein Gemeinderats- bzw. Kreistagsmandat annehmen).

Wenn nach jetzigem Gesetzestext für *Arbeitnehmer der Gemeinde* bzw. des Landkreises ein Hinderungsgrund besteht (früher war die Rede von Angestellten), dann handelt es sich hier lediglich um eine Anpassung des Gesetzes an den TVöD. Arbeiter (d.h. Arbeitnehmer, welche überwiegend körperliche Arbeit erbringen) sind weiterhin nicht gehindert, Gemeinderat bzw. Kreisrat zu werden. Die Begründung zur Gesetzesnovellierung enthält hierzu eine klarstellende Formulierung.

➔ **Hinweis:** *Bei Beschäftigten der Gemeinde bzw. des Landkreises, die nicht mehr im aktiven Dienst tätig sind und sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befinden, ist*

eine Interessenskollision nicht zu befürchten und damit auch kein Hinderungsgrund gegeben.²

Gemeinderäte können nunmehr nicht sein:

1. der *Bürgermeister*, die *Beigeordneten* und die *übrigen Beamten* (ausgenommen die Ehrenbeamten und Ruhestandsbeamten) sowie *die Arbeitnehmer* der Gemeinde (ausgenommen Arbeiter der Gemeinde, d.h. Arbeitnehmer die überwiegend körperliche Arbeit erbringen),
2. die *Beamten* und *leitenden Arbeitnehmer* einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (z.B. Stiftungen des öff. Rechts, Anstalten des öff. Rechts wie die Sparkassen) oder des privaten Rechts (z.B. GmbH, AG), in der die Gemeinde einen *maßgeblichen Einfluss* ausübt,
3. die *Beamten* und *Arbeitnehmer* eines Verwaltungsverbandes, dessen Mitglied die Gemeinde ist (ausgenommen Arbeiter des Verwaltungsverbandes, d.h. Arbeitnehmer die überwiegend körperliche Arbeit erbringen),
4. die *Beamten* und *Arbeitnehmer* der erfüllenden Gemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft, an der die Gemeinde beteiligt ist (ausgenommen Arbeiter der Gemeinde, d.h. Arbeitnehmer die überwiegend körperliche Arbeit erbringen),
5. die *leitenden Beamten* und *Arbeitnehmer* sowie die mit Angelegenheiten der Rechtsaufsicht befassten *Beamten* und *Arbeitnehmer* der Rechtsaufsichtsbehörden,
6. die mit Angelegenheiten der überörtlichen Prüfung befassten *Beamten* und *Arbeitnehmer* der staatlichen Rechnungsprüfungsämter und des Sächsischen Rechnungshofes.

Kreisräte können nunmehr nicht sein:

1. der *Landrat*, die *Beigeordneten* und die *übrigen Beamten* (ausgenommen die Ehrenbeamten und Ruhestandsbeamten) sowie *die Arbeitnehmer* des Landkreises (ausgenommen Arbeiter des Landkreises, d.h. Arbeitnehmer die überwiegend körperliche Arbeit erbringen),
2. die *Beamten* und *leitenden Arbeitnehmer* einer juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts, in der der Landkreis einen maßgeblichen Einfluss ausübt,
3. die *leitenden Beamten* und *Arbeitnehmer* sowie die mit Angelegenheiten der Rechtsaufsicht befassten *Beamten* und *Arbeitnehmer* der Rechtsaufsichtsbehörden,
4. die mit Angelegenheiten der überörtlichen Prüfung befassten *Beamten* und *Arbeitnehmer* der staatlichen Rechnungsprüfungsämter und des Sächsischen Rechnungshofes.

§ 32 SächsGemO; § 28 SächsLKrO; §§ 5, 23, 36 SächsKomZG.

2.6. Arbeitnehmer, leitende Arbeitnehmer, Beamte

Im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) sind Arbeitnehmer/innen *Arbeiter und Angestellte* einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, unabhängig davon, ob sie im Betrieb, im Außendienst oder mit Telearbeit beschäftigt werden. Als Ar-

² Vgl. Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbarer Kommentar, G § 32, Rdn. 2.

beitnehmer gelten auch die in Heimarbeit Beschäftigten, die in der Hauptsache für den Betrieb arbeiten. Als Arbeitnehmer gelten ferner *Beamt/innen*.

Das BetrVG kennt jedoch nicht den Begriff des „leitenden Arbeitnehmers“, von dem in der novellierten SächsGemO bzw. SächsLKrO die Rede ist. Nach der Klassifizierung des BetrVG kann angenommen werden, dass damit der/die *Leitende Angestellte* gemeint ist. Dazu gehört nach BetrVG, wer nach Arbeitsvertrag und Stellung im Unternehmen oder im Betrieb

1. zur selbständigen Einstellung und Entlassung von im Betrieb oder in der Betriebsabteilung beschäftigten Arbeitnehmern berechtigt ist oder
2. Generalvollmacht oder Prokura hat und die Prokura auch im Verhältnis zum Arbeitgeber nicht unbedeutend ist oder
3. regelmäßig sonstige Aufgaben wahrnimmt, die für den Bestand und die Entwicklung des Unternehmens oder eines Betriebs von Bedeutung sind und deren Erfüllung besondere Erfahrungen und Kenntnisse voraussetzt, wenn er dabei entweder die Entscheidungen im Wesentlichen frei von Weisungen trifft oder sie maßgeblich beeinflusst; dies kann auch bei Vorgaben insbesondere aufgrund von Rechtsvorschriften, Plänen oder Richtlinien sowie bei Zusammenarbeit mit anderen leitenden Angestellten gegeben sein.

Zu *Ehrenbeamten*, wie sie unter Ziffer 1 der Hinderungsgründe genannt sind, können nach dem Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) Personen berufen werden, die hoheitsrechtliche Aufgaben *unentgeltlich* wahrnehmen sollen (dazu können z.B. Wehrleiter von Freiwilligen Feuerwehren gehören).

Ruhestandsbeamte sind jene Beamte (und Beamte auf Probe) die durch das Erreichen der Altersgrenze oder infolge Arbeits- bzw. Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden.

§ 5 BetrVG; §§ 5, 25, 28 BeamStG.

3. Unter welchen Voraussetzungen sind Wahlvorschläge einzureichen?

3.1. Wer kann Wahlvorschläge einreichen?

Wahlvorschläge zu Gemeinderats-, Ortschaftsrats- und Kreistagswahlen können *nur von Parteien und WV* eingereicht werden, *nicht* jedoch von *Einzelbewerber/innen*.³ Jede Partei und jede WV kann für das jeweilige Wahlgebiet sowie für jeden Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2. Fristen für Einreichung, Rücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge können

- *frühestens* am Tag nach der Bekanntmachung der Wahl (diese hat spätestens am 90. vor dem Wahltag zu erfolgen) und
- müssen *spätestens* am 66. Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr beim Vorsitzenden des jeweiligen Wahlausschusses eingereicht werden.

➔ **Hinweis:** *Zu empfehlen ist, die Unterlagen mit den Wahlvorschlägen nicht erst am letzten Tag der Einreichungsfrist abzugeben, sondern etwa eine Woche vor Ende der Einreichungsfrist. Es besteht dann noch ausreichend Zeit, um evtl. fehlende Angaben oder Formfehler zu korrigieren.*

Stellt der Vorsitzende des Wahlausschusses bei einem Wahlvorschlag Mängel fest, benachrichtigt er sofort die Vertrauenspersonen der einreichenden Partei/WV und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

Bis zum *Ende der Einreichungsfrist* kann ein eingereichter Wahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauenspersonen (siehe 3.5., Ziffer 5) *zurückgenommen oder inhaltlich geändert* werden. Für die Behebung von Mängeln, die den Inhalt des Wahlvorschlags nicht verändern, genügt die schriftliche Erklärung einer Vertrauensperson.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an Wahlvorschlägen behoben werden, die den Inhalt des Wahlvorschlags nicht verändern. Ausnahmsweise kann ein Wahlvorschlag auch nach Ablauf der Einreichungsfrist inhaltlich geändert werden, wenn ein Bewerber des Wahlvorschlags stirbt oder seine Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 6c KomWG braucht in diesem Fall nicht eingehalten zu werden. *Nach der Entscheidung über die Zulassung* des Wahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen.

§§ 6, 6d KomWG; § 1 KomWO.

³ Vgl. Kommunalverfassungsrecht Sachsen, Kommunal- und Schulverlag Wiesbaden, Kommentierung der wahlrechtlichen Bestimmungen zu § 6c KomWG, S. 72.

3.3. Unterstützungsunterschriften

Wahlvorschläge zur Kreistags-, Gemeinderats- sowie Ortschaftsratswahl bedürfen einer Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften, die sich nach der jeweiligen Einwohnerzahl richtet.

Ausgenommen davon sind Wahlvorschläge,

- einer Partei, die im Sächsischen Landtag vertreten ist
- oder einer Partei bzw. WV, die seit der letzten regelmäßigen Kommunalwahl im Gemeinderat/Kreistag vertreten war.

Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer WV, wenn er von einer Mehrheit der für die WV Gewählten, die dem Gemeinderat/Kreistag zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

§ 6b KomWG.

3.4. Wie viele Wahlbewerber/innen darf ein Wahlvorschlag enthalten?

- In Städten und Gemeinden mit einem Wahlkreis darf jeder Wahlvorschlag höchstens eineinhalbmahl soviel Bewerber/innen enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind.
- In Gemeinden mit mehreren Wahlkreisen wird die höchstzulässige Zahl an Bewerber/innen jedes Wahlvorschlages in der Weise ermittelt, dass die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte durch die Zahl der Wahlkreise geteilt und die sich hieraus ergebende Zahl mit der Zahl 1,5 multipliziert wird; Bruchteile der hiernach ermittelten Zahl werden aufgerundet.
- Bei Wahlen für den Kreistag gelten die Regelungen für die Gemeinden mit mehreren Wahlkreisen entsprechend.

§ 6a KomWG.

3.5. Welche Angaben sind im Wahlvorschlag zu machen?

In den Wahlvorschlägen sind nach Mustervordruck (Anlage 15 KomWO) folgende Angaben zu machen:

1. der **Name der einreichenden Partei/WV** und die verwendete Kurzbezeichnung zur Bezeichnung des Wahlvorschlags;
2. **Angaben zu den Bewerber/innen**
 - **Familiennamen, Vornamen:** hier vor allem auf korrekte Schreibweise achten, insbes. bei Doppelnamen;
 - **Beruf oder Stand:** anzugeben ist der z.Z. als Hauptberuf ausgeübte oder der zuletzt ausgeübte Beruf, insbesondere dann, wenn ein anderer Beruf erlernt wurde; die zusätzliche Angabe von akademischen Graden und Wahlehrenämtern (Gemeinderat, Kreisrat, Bürgermeister usw.) ist zulässig;
 - **Geburtsdatum und Anschrift** (Hauptwohnung!);
 - bei ausländischen EU-Bürger/innen ferner die Staatsbürgerschaft;

- im Wahlvorschlag sind die Namen der Bewerber/innen in der durch die Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei/WV **festgelegten Reihenfolge** aufzuführen.
 - ➔ **Hinweis:** *Es empfiehlt sich, schon bei der Gewinnung von Wahlbewerber/innen und bei der Erarbeitung der Vorschlagsliste für die neu zu wählende Kommunalvertretung die Angaben zu den Bewerber/innen unter strenger Beachtung des Datenschutzes zu erfassen.*⁴
3. das **Wahlgebiet** (Gemeinde, Ortschaft, Landkreis) und bei Unterteilung des Wahlgebietes in mehrere Wahlkreise den **Wahlkreis**.
 4. Wahlvorschläge sind von dem für das Wahlgebiet **zuständigen Vorstand** oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei/WV **eigenhändig zu unterzeichnen**. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
 5. In jedem Wahlvorschlag *sollen* eine **Vertrauensperson** und eine **stellvertretende Vertrauensperson** benannt werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensperson und der zweite Unterzeichner als stellvertretende Vertrauensperson.

Die Vertrauenspersonen sind nicht durch die Mitglieder- oder Vertreterversammlung zu bestimmen, sondern werden vom zuständigen Vorstand der Partei/WV bestellt. Vertrauenspersonen können durch Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (siehe Ziffer 4) an die/den Vorsitzende/n des Gemeindevwahlausschusses abberufen und durch andere ersetzt werden.

Den Vertrauenspersonen kommt nach der Einreichung des Wahlvorschlags eine besondere Bedeutung zu. Nur sie sind, *jeder einzeln*, berechtigt, *verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag* abzugeben und Erklärungen der Wahlorgane entgegenzunehmen, soweit im KomWG und in der KomWO nichts anderes bestimmt ist Die Vertrauenspersonen werden zur Sitzung des Gemeinde- bzw. Kreiswahlausschusses eingeladen, in dem über die Zulassung der Wahlvorschläge befunden wird.

§ 6a KomWG; § 16 KomWO; Anlage 16 KomWO.

3.6. Welche weiteren Anlagen sind dem Wahlvorschlag beizufügen?

Als weitere Unterlagen sind dem Wahlvorschlag beizufügen:

⁴ Nach § 16 Abs. 1 Ziffer 2 KomWO muss ein einzureichender Wahlvorschlag „Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber“ enthalten. Damit besteht nach Artikel 6 Abs. 1c der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) eine rechtmäßige Grundlage für die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nach Artikel 6 Abs. 1e für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt. Außerdem heißt es in Erwägungsgrund 56 zur DSGVO: „Wenn es in einem Mitgliedstaat das Funktionieren des demokratischen Systems erfordert, dass die politischen Parteien im Zusammenhang mit Wahlen personenbezogene Daten über die politische Einstellung von Personen sammeln, kann die Verarbeitung derartiger Daten aus Gründen des öffentlichen Interesses zugelassen werden, sofern geeignete Garantien vorgesehen werden.“

Es bedarf demnach dafür keiner Einwilligung durch die betreffenden Bewerber nach Artikel 6 Abs. 1a DSGVO. Die „verantwortlichen“ Einreicher der Wahlvorschläge (Parteien/WV) nach Artikel 4 Ziffer 7 DSGVO stehen aber in der Pflicht, diese personenbezogenen Daten nur zu dem gegebenen Zweck zu verwenden.

1. Die **Zustimmungserklärung** des Bewerbers nach Mustervordruck (Anlage 17 KomWO): Mit dem Wahlvorschlag ist eine Erklärung jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einzureichen, dass er/sie der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Die *Zustimmung ist unwiderruflich*. Ein/e Bewerber/in darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.
 ➔ **Hinweis:** *Es empfiehlt sich, bereits bei der Gewinnung von Kandidat/innen für die neu zu wählende Kommunalvertretung deren Zustimmungserklärung einzuholen.*
2. Die **Wählbarkeitsbescheinigung** nach Mustervordruck (Anlage 17 KomWO): beim Wahlvorschlag für eine Gemeinderatswahl, Ortschaftsratswahl oder Kreistagswahl ist für jeden Bewerber eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über seine Wählbarkeit auszustellen.
 ➔ **Hinweis:** *Zur Mitglieder- oder Vertreterversammlung für die Aufstellung der Kandidat/innen sollten die Zustimmungserklärung und die Wählbarkeitsbescheinigung vorliegen.*
3. Eine Ausfertigung der **Niederschrift** über die Mitglieder- oder Vertreterversammlung, auf der die Kandidat/innen aufgestellt wurden, nach Mustervordruck (Anlage 19 KomWO).
4. Die **Versicherung an Eides Statt** nach dem Mustervordruck (Anlage 20 KomWO): Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei stimmberechtigte Teilnehmer/innen an Eides Statt (siehe unter 4.2.) zu versichern, dass die Wahl der Bewerber/innen in geheimer Wahl erfolgt ist und den Bewerber/innen die Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.
5. Wenn es erforderlich war,
 - *Kandidat/innen für die Ortschaftsratswahl in einer Versammlung auf Gemeindeebene* aufzustellen, weil die Mitgliederzahl in der Ortschaft für die Durchführung einer eigenen Mitgliederversammlung nicht ausreichte,
 - *Kandidat/innen für die Ortschaftsratswahl und die Gemeinderatswahl in einer Versammlung auf Landkreisebene* aufzustellen, weil die Mitgliederzahl in der Gemeinde für die Durchführung einer eigenen Mitgliederversammlung nicht ausreichte
 haben der zuständige Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte der Partei bzw. mitgliedschaftlich organisierten WV in einer **schriftlich unterzeichneten Bestätigung** zu erklären, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorlagen (siehe hierzu auch unter 4.2.).
 ➔ **Hinweis:** *Für diese Bestätigung gibt es keine Mustervorlage nach KomWO.*
6. Beim Wahlvorschlag einer mitgliedschaftlich organisierten WV ist zum Nachweis der mitgliedschaftlichen Organisation eine gültige Satzung beizulegen. Beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten WV ist für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlags eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über sein Wahlrecht nach Mustervorlage (Anlage 21 KomWO) beizufügen.

7. **Ausländische Unionsbürger/innen**, die bei der Kommunalwahl kandidieren, haben eine **Versicherung an Eides Statt** abzugeben zu bezeugen, dass sie im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht verloren haben. Sofern sie nach § 17 des Sächsischen Meldegesetzes (SächsMG) von der Meldepflicht befreit sind, haben sie ferner an Eides Statt zu versichern, seit wann sie in der Gemeinde eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen in der Bundesrepublik Deutschland seine Hauptwohnung haben; bei mehreren Wohnungen in der Bundesrepublik Deutschland sind deren Anschriften anzugeben.
8. Beim Wahlvorschlag für eine **Bürgermeisterwahl oder Landratswahl** eine Erklärung des Bewerbers zum Vorliegen der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 41 Abs. 3 KomWG, auch in Verbindung mit § 56 Satz 2 KomWG) nach dem Muster der Anlage 18 vorzulegen.
9. Für die Einreichung des Wahlvorschlags einschließlich aller Anlagen ist die **elektronische Form ausgeschlossen**.

 § 6a KomWG; § 16 KomWO; Anlagen 17 bis 21 KomWO.

➔ **Hinweis:** Die Anlagen (Mustervorlagen) zur KomWO können unter www.revosax.sachsen.de/vorschrift/17730-Kommunalwahlordnung heruntergeladen werden.

4. Aufstellung der Kandidat/innen in Versammlungen

Die Aufstellung in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei/WV ist bei Kreistags-, Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen zwingende Voraussetzung, um einen Wahlvorschlag eingereichen zu können.

4.1. Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung

Die **Mitgliederversammlung** ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts *wahlberechtigten Mitglieder* im Wahlgebiet.

- Das *Wahlgebiet* ist
 - ♦ bei Ortschaftswahlen die Ortschaft;
 - ♦ bei Gemeinde- bzw. Stadtratswahlen das Gemeinde- bzw. Stadtgebiet;
 - ♦ bei Kreistagswahlen der Landkreis.
- *Stimm- und wahlberechtigt* sind in dieser Mitgliederversammlung alle Mitglieder der Partei/WV, die im jeweiligen Wahlgebiet seit mindestens 3 Monaten ihren Hauptwohnsitz haben und zum Zeitpunkt der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. *Alle* diese Mitglieder sind durch den zuständigen Vorstand der Partei/WV in jedem Falle *zur Mitgliederversammlung einzuladen*.

Ob weitere Mitglieder eingeladen werden und an der Mitgliederversammlung teilnehmen, weil ggf. die Parteiorganisationsstrukturen nicht mit dem Wahlgebiet übereinstimmen, ist dabei unbeachtlich. Jene dürfen allerdings nicht an Abstimmungen und Wahlen zur Aufstellung der Kandidat/innen teilnehmen.

➔**Hinweis:** *Vor der Mitgliederversammlung ist unbedingt zu prüfen, welche der eingeladenen Mitglieder evtl. nicht stimm- und wahlberechtigt sind. Bei deren Anwesenheit in der Versammlung ist sicherzustellen, dass diese Mitglieder nicht an Abstimmungen und Wahlen zur Aufstellung der Kandidat/innen teilnehmen.*

Nehmen bei Abstimmungen und Wahlen zur Aufstellung der Kandidat/innen nicht wahlberechtigte Mitglieder teil, kann das im Nachhinein zur Ungültigkeit des Wahlvorschlags führen.

Die **Vertreterversammlung** ist eine Versammlung von Vertreter/innen, die von den wahlberechtigten Mitgliedern im Wahlgebiet geheim gewählt und zur Vertreterversammlung delegiert werden. Auch die Vertreter/innen müssen alle Voraussetzungen der Stimm- und Wahlberechtigung erfüllen.

Näheres über die über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung können die Parteien und WV durch ihre Satzungen regeln.

In Wahlgebieten mit **mehreren Wahlkreisen** (Kreisfreie Städte und Landkreise) hat die Aufstellung der Kandidat/innen und die Festlegung ihrer Reihenfolge für die Wahlvorschläge aller Wahlkreise in einer **gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung** des Wahlgebiets stattzufinden. Dabei sind für jeden Wahlkreis getrennte Wahlen durchzuführen.

➔**Hinweis:** *In jedem Wahlkreis sollte unbedingt ein Wahlvorschlag mit wenigstens einem Kandidaten eingereicht werden! Ohne Wahlvorschlag gingen der Partei dann in dem Wahlkreis Stimmen verloren, wenn die eigenen Anhänger die eigene Partei dort nicht*

wählen können. Bei der Auszählung des Gesamtergebnisses für den Stadtrat bzw. Kreistag würden diese Stimmen dann fehlen, was sich dann nachteilig auf den Anteil der Sitze im Stadtrat bzw. Kreistag auswirken würde.

4.2. Arbeitsgremien der Versammlung

Auf der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sind in offener Abstimmung zu bestellen:

- der/die *Versammlungsleiter/in* und ggf. ein/e Stellvertreter/in;
- der/die *Schriftführer/in*;
- eine *Wahlkommission/Wahlvorstand*, weche/r die Wahl zur Aufstellung der Wahlbewerber/innen leitet und dem gewohnheitsrechtlich Wahlbewerber/innen nicht angehören dürfen;
- *zwei Versammlungsteilnehmer*, die gemeinsam mit dem Versammlungsleiter *an Eides Statt zu versichern haben*, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Wahl erfolgt ist und den Bewerbern die Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm in der Versammlung vorzustellen.

4.3. Wenn die Mitgliederzahl für eine Versammlung nicht ausreicht

Im Wahlgesetz (KomWG) wird nicht definitiv bestimmt, wie viele wahlberechtigte Mitglieder denn wenigstens für das Zustandekommen einer Mitgliederversammlung erforderlich sind. Da der einzureichende Wahlvorschlag nach Anlage 16 KomWO von 3 Personen zu unterzeichnen ist, kann von einer äußersten Mindestzahl von 3 wahlberechtigten Mitgliedern ausgegangen werden. Da vom Gesetz nicht ausgeschlossen, könnten diese 3 Mitglieder zugleich als Kandidat/innen im Wahlvorschlag stehen und ebenfalls 2 dieser Mitglieder eine Erklärung an Eides statt abgeben (siehe 3.6., Ziffer 6).

Im KomWG ist nicht bestimmt, wie die Wahlkommission in der Mitgliederversammlung zu bilden ist, ob die Mitglieder der Wahlkommission überhaupt stimmberechtigt sein müssen. Daher gilt auch hier, dass Näheres durch die Satzung der Parteien/WV geregelt wird. Ggf. erhöht sich in dem Falle die Mindestzahl der wahlberechtigten Mitglieder zum Zustandekommen einer Mitgliederversammlung, wenn die Mitglieder der Wahlkommission der Mitgliederversammlung selbst angehören müssen.

- **Für die Aufstellung der Kandidat/innen zur Gemeinderatswahl:**

Reicht die Zahl der Mitglieder der Partei/WV im Gemeindegebiet nicht aus, um eine Mitgliederversammlung durchzuführen,



dann darf die Aufstellung in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei/WV im Landkreis vorgenommen werden. Hierzu sind alle Mitglieder der Partei/WV einzuladen, die im Landkreis seit mind. 3 Monaten ihren Hauptwohnsitz haben und das 18. Lebensjahr erreicht haben.

Beim Einreichen des entsprechenden Wahlvorschlags ist in einer schriftlich unterzeichneten Bestätigung des zuständigen Vorstands der Partei zu bescheinigen, dass dieses Aufstellungsverfahren notwendig war (siehe 3.6., Ziffer 5).

- **Für die Aufstellung der Kandidat/innen zur Ortschaftsratswahl:**

Reicht die Zahl der Mitglieder der Partei/WV im Ortschaftsgebiet nicht aus, um eine Mitgliederversammlung durchzuführen,



darf die Aufstellung in einer Mitgliederversammlung der Partei in der Gemeinde vorgenommen werden. Hierzu sind alle Mitglieder der Partei/WV einzuladen, die in der Gemeinde seit mind. 3 Monaten ihren Hauptwohnsitz haben und das 18. Lebensjahr erreicht haben.

Reicht auch in der Gemeinde die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder dafür nicht aus,



darf die Aufstellung in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei im Landkreis vorgenommen werden. Hierzu sind alle Mitglieder der Partei/WV einzuladen, die im Landkreis seit mind. 3 Monaten ihren Hauptwohnsitz haben und das 18. Lebensjahr erreicht haben.

Beim Einreichen des entsprechenden Wahlvorschlags ist in einer schriftlich unterzeichneten Bestätigung des zuständigen Vorstands der Partei zu bescheinigen, dass dieses Aufstellungsverfahren notwendig war (siehe 3.6., Ziffer 5).

4.4. Anforderungen an das Verfahren zur Aufstellung und Wahl der Kandidat/innen

Nach dem KomWG sind beim Verfahren zur Aufstellung der Kandidat/innen folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Die Kandidat/innen sind in der Mitglieder- oder Vertreterversammlung in *geheimer Wahl* aufzustellen.
- Ebenso *in geheimer Wahl ist die Reihenfolge* der Kandidat/innen auf der Liste festzulegen.
- Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist berechtigt, Wahlvorschläge für die jeweilige Liste zu machen.
- Den Kandidat/innen ist Gelegenheit zu geben, sich selbst und ihr Programm in der Versammlung vorzustellen.

Unberührt davon bleiben satzungsmäßige Vorschlagsrechte der Partei/WV.

Vorrang des Wahlrechts

Näheres über das Verfahren für die Aufstellung und Wahl der Kandidat/innen können die Parteien und WV durch ihre Satzungen regeln. Die o.g. Anforderungen des Wahlrechts sind jedoch grundsätzlich einzuhalten. Die Bestimmungen des Wahlrechts haben Vorrang gegenüber den Satzungsregelungen der Parteien/WV.

Bestimmung der Reihenfolge der Kandidat/innen

Die zu wählenden Kandidat/innen können einzeln oder im Block gewählt werden. Bei einem Blockvorschlag ist sicherzustellen, dass jeder wahlberechtigte Versammlungsteilnehmer die Liste (wenigstens durch das Streichen einzelner Kandidat/innen) in geheimer Wahl verändern kann.⁵

Sieht die Satzung einer Partei z.B. vor, dass eine Wahlvorschlagsliste quotiert nach Geschlechtern aufzustellen ist, dann ist dennoch zu gewährleisten, dass die wahlberechtigten Versammlungsteilnehmer in geheimer Abstimmung die Reihenfolge der Kandidat/innen beeinflussen können, hierbei dann eben getrennt nach den Geschlechtern.

4.5. Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder WV

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder WV erfordern jeweils drei Unterschriften (siehe 3.5. Ziffer 4) für jeden der beteiligten Wahlvorschlagsträger. Gemeinsame Wahlvorschläge bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist. Die Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlages haben unabhängig voneinander jeder ein Aufstellungsverfahren nach § 6c KomWG durchzuführen. Für getrennte Wahlvorschläge bei den darauffolgenden Wahlen gilt der gemeinsame Wahlvorschlag nicht als eigener Wahlvorschlag im Sinne von § 6b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KomWG.

☞ §§ 6c, 6e, 36 KomWG.

⁵ Vgl. Kommunalverfassungsrecht Sachsen, Kommunal- und Schulverlag Wiesbaden, Kommentierung der wahlrechtlichen Bestimmungen zu § 6c KomWG, S. 72.

5. Bürgermeister- und Landratswahlen

Für die Aufstellung der Wahlbewerber/innen und für die Einreichung der Wahlvorschläge bei Bürgermeister- und Landratswahlen gelten allgemein die gleichen Vorschriften wie für Gemeinderats- und Kreistagswahlen, soweit durch das KomWG nichts anderes bestimmt wird.

Nachfolgend werden die speziellen Bestimmungen bei Bürgermeister- und Landratswahlen genannt.

5.1. Voraussetzungen für die Wählbarkeit und Hinderungsgründe

Wählbar zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin und Landrat/Landrätin sind:

- Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
- wenn sie die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen,
- wenn für die Wahl als hauptamtlicher Bürgermeister und als Landrat das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet ist.
- Zum Bürgermeister wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, zum Landrat, wer das 27. Lebensjahr vollendet hat.

Im Unterschied zu Ortschafts-, Gemeinde- und Kreisräten wird von Bürgermeistern und Landräten als Voraussetzung für ihre Wählbarkeit nicht verlangt, dass sie in dem zu wählenden Wahlgebiet wohnhaft sein müssen.

Nicht wählbar zum/zur Bürgermeister/in und Landrat/Landrätin ist:

- wer infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
- wer aus dem Beamtenverhältnis entfernt, wem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen wen in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Union, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist;
- wer wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die Recht sprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.
- Bedienstete der Rechtsaufsichtsbehörden können nicht gleichzeitig Bürgermeister sein. Für ehrenamtliche Bürgermeister gilt das nur, wenn sie unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind.
- Der Bürgermeister kann nicht gleichzeitig sonstiger Bediensteter der Gemeinde oder Bürgermeister einer anderen Gemeinde sein.

- Bedienstete des Landkreises sowie der oberen und obersten Rechtsaufsichtsbehörden können nicht Landrat sein.

Persönliche Voraussetzungen für das Beamtenverhältnis

Nach dem Sächsischen Beamtengesetz (SächsBG) gehören zu den Voraussetzungen für eine Berufung ins Beamtenverhältnis:

- die dafür vorgeschriebene oder mangels solcher Vorschriften übliche Vorbildung;
- die erforderliche Befähigung durch Lebens- oder Berufserfahrung, die innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben wurde.

Nicht berufen werden darf *grundsätzlich* in das Beamtenverhältnis, wer

- gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verletzt hat oder
- für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder Amt für nationale Sicherheit tätig war.

5.2. Bestimmungen zu den Wahlvorschlägen

Wer darf Wahlvorschläge einreichen?

Wahlvorschläge können von Parteien und WV, aber im Unterschied zu Gemeinderats- und Kreistagswahlen *auch von Einzelbewerbern* eingereicht werden.

Jede Partei, jede WV und jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Fristen für die Einreichung

Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach der Bekanntmachung der Wahl und müssen spätestens am 27. Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr beim Vorsitzenden des Gemeinde- bzw. Kreiswahlausschusses schriftlich eingereicht werden.

Unterstützungsunterschriften

Allgemein gelten hier die Vorschriften für Gemeinderats- und Kreistagswahlen.

Weiterhin sind jedoch hier *keine Unterstützungsunterschriften* erforderlich für:

- die/den amtierende/n Amtsinhaber/in (Bürgermeister, Landrat);
- für Amtsverweser/innen des Bürgermeisters bzw. Landrats;
- für Bewerber/innen zur Bürgermeisterwahl in neugebildeten Gemeinden, die bis zum Zeitpunkt der Gebietsänderung amtierende Bürgermeister in den an der Gemeindevereinigung beteiligten bisherigen Gemeinden waren.

5.3. Bestimmungen für den zweiten Wahlgang

Entfällt beim ersten Wahlgang auf keinen der Bewerber/innen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der ersten Wahl ein zweiter Wahlgang statt.

In diesem zweiten Wahlgang findet keine Stichwahl zwischen den beiden Favorit/innen der ersten Wahl statt, sondern eine sogenannte Neuwahl, bei der wiederum alle Bewerber/innen der ersten Wahl noch einmal antreten können. Ausgeschlossen ist aber, dass im zweiten Wahlgang ganz neue Bewerber/innen aufgestellt werden können, die beim ersten Wahlgang noch nicht dabei waren.

Ansonsten gelten für den zweiten Wahlgang die Vorschriften wie für den ersten Wahlgang, u.a. mit folgenden Maßgaben:

- Wahlvorschläge, die zum ersten Wahlgang zugelassen waren, können bis zum fünften Tag nach der Wahl zurückgenommen werden.
- Wahlvorschläge, die zum ersten Wahlgang zugelassen waren, können bis zum fünften Tag nach der Wahl geändert werden; über die Zulassung des geänderten Wahlvorschlags entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich.

Es können hierbei ggf. noch formale Mängel am Wahlvorschlag beseitigt werden, aber ausnahmsweise könnte ein Wahlvorschlag auch inhaltlich geändert werden, wenn ein/e Bewerber/in des Wahlvorschlags stirbt oder die Wählbarkeit verliert.

- Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl auf sich vereint; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 49 SächsGemO; § 45 SächsLKrO; §§ 6d, 38, 41, 44a, 56, KomWG; § 4 SächsBG.

Annex: Zur Methodik des Kommunalwahlkampfes

Bei Kommunalwahlen schauen die Wählerinnen und Wähler weniger auf die Parteien im Bundestag oder Landtag. Bei ihrer Wahlentscheidung lassen sie sich vielmehr davon leiten, welchen Parteien, Wählervereinigungen oder Personen sie am ehesten zutrauen, die lokalen, *kommunalen Probleme zu lösen*. In Wahlprogrammen, Wahlaussagen, Wählerbriefen oder anderen Formen der Wahlwerbung sind nicht nur allgemeine Bekenntnisse gefragt, sondern möglichst klare Aussagen zu den in der jeweiligen Kommune anstehenden Aufgaben, Projekten, Investitionen usw.

Der Wahlkampf soll

- die Wählerinnen und Wähler auf die bevorstehenden Wahlen aufmerksam machen,
- die eigenen Kandidat/innen bekannt machen,
- über die kommunalpolitischen Ziele und Vorhaben der Partei/WV informieren,
- die eigene Anhängerschaft mobilisieren.

Politische Versäumnisse, Fehler und Unterlassungen der zurückliegenden Jahre kann der Wahlkampf jedoch nicht ungeschehen machen, wie er ebenso wenig ein völlig neues Image oder der Realität nicht entsprechendes Bild der Partei vorspiegeln kann. Insbesondere dient der Wahlkampf auch dazu, die noch Unentschlossenen zu gewinnen.

Idealtypisch lassen sich drei verschiedene Wahlkampfstrategien unterscheiden:

1. Der *Ergebnis- oder Leistungswahlkampf* wird insbesondere von den Mehrheitsparteien bevorzugt, die als „regierende“ Partei durch eine Leistungsbilanz der zurückliegenden Wahlperiode glänzen wollen und so ihre Problemlösungskompetenz nachweisen wollen.

„Oppositionsparteien“ können darauf verweisen, dass sie bestimmte kommunale Probleme öffentlich thematisiert haben bzw. bestimmte Dinge überhaupt ans Licht der Öffentlichkeit gezerzt haben. Weiterhin können sie ganz offensichtliche Fehler oder Fehlentscheidungen der Mehrheitsfraktion als negatives Ergebnis im Wahlkampf benennen. Aber allein damit lässt sich freilich kein Wahlkampf gewinnen.

2. Deshalb wird von den „Oppositionsparteien“ der *Programmwahlkampf* bevorzugt, in dem durch die Hervorhebung von programmatischen Forderungen und das Aufzeigen besserer Alternativen die Zustimmung der Wähler erreicht werden soll. Ratsam ist es, den Programmwahlkampf auf wenige Themen zu konzentrieren, am besten naturgemäß auf jene, wo die Partei auch eine gewisse Kompetenz erworben hat und nachweisen kann. Besonders für die Wähler sichtbar werden muss dabei die deutlich erkennbare Alternative zu den anderen Parteien.

Aber noch so gute Wahlprogramme oder -aussagen allein sind noch lange keine Garantie für Wahlerfolge. Wie kaum andere Wahlen sind Kommunalwahlen in sehr hohem Maße *Personenwahlen* (selbstredend gilt das für die Wahl von Bürgermeistern und Landräten noch viel mehr). Die Wähler machen bei Kommunalwahlen ihre Wahlentscheidung in sehr hohem Maße davon abhängig, welche Personen hinter Wahlprogrammen oder -aussagen stehen, ob ihnen aufgrund ihres bisherigen Engagements, ih-

res Ansehens und ihrer fachlichen Kompetenz abgenommen wird, wirklich etwas für die Kommune und ihre Einwohnerinnen und Einwohner bewegen zu können.

3. Daher ist der **Personenwahlkampf** auf kommunaler Ebene von besonderer Bedeutung und vor allem dann vielversprechend, wenn die Partei hervorragende Persönlichkeiten anzubieten hat, die in der Bevölkerung ein hohes Ansehen genießen. Ein gutes Programm ist am wirksamsten mit guten Wahlkandidaten an die Wähler/innen zu bringen. Andererseits dürfte ein reiner, von Inhalten und Programm losgelöster Personenwahlkampf auch in seinen Wirkungen begrenzt sein.

In der Realität des Wahlkampfes vermischen sich in der Regel alle drei Wahlkampfstrategien.

Als **Wahlkampfregeln** sollten für die Partei/WV beachtet werden:

- **Nichts dem Zufall überlassen !**
- Wahlziele zuerst intern definieren und dann öffentlich kommunizieren, um ein **einheitliches Auftreten** zu gewährleisten!
- Wahlziele und –aussagen für einzelne Wahlkreise, d.h. **differenzierte** und **konkrete** Angebote dem Wähler unterbreiten.
- Eigene, **von anderen unterscheidbare Positionen**, in der Öffentlichkeit sichtbar machen!
- Agieren, nicht nur Reagieren! **Mit eigenständigen Themen** in die Öffentlichkeit gehen! Dann besteht kein Zwang, **nur** auf die Aktivitäten der anderen zu **reagieren**.
- Noch besser ist, es gelingt der Partei/WV, zu einem oder einigen wenigen kommunalen Themen und Problemen die **Meinungsführerschaft zu übernehmen**.
- Partei und Kandidaten sollen **geschlossen auftreten**, aber gleichzeitig haben sich die Kandidaten überzeugend mit ihrem **persönlichen Profil** darzustellen. Kandidaten können nicht als bloßer „Transmissionsriemen“ der Partei in Erscheinung treten.
- Die Bürger **nicht** mit **Informationen zuschütten**, auf das Wichtigste kommt es an, oft kann weniger mehr sein!
- Stil wählen, der informiert und **sachlich argumentiert** und nicht vordergründig polemisiert!
- **Verständliche Sprache**, kein unverständliches „Politsprech“ oder „Parteichinesisch“!
- **Lösungen** aufzeigen, nicht nur Probleme auflisten!
- Wahlkampf – eine **kommunikative Herausforderung** richtet sich an:
 - ♦ Wähler,
 - ♦ Medien,
 - ♦ eigene Mitgliedschaft und Anhängerschaft.

Anhang 1: Auszüge aus wichtigen rechtlichen Bestimmungen

Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

mit Stand vom 1. Januar 2018

[Bürger, Wahlrecht]

§ 15

Bürger der Gemeinde

(1) Bürger der Gemeinde ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt. Wer in mehreren Gemeinden wohnt, ist Bürger nur in der Gemeinde des Freistaates Sachsen, in der er seit mindestens drei Monaten seine Hauptwohnung hat. War in der Gemeinde, in der sich die Hauptwohnung befindet, die bisherige einzige Wohnung, wird die bisherige Wohndauer in dieser Gemeinde angerechnet. Bei der Berechnung der Dreimonatsfrist ist der Tag des Einzugs in die Frist einzubeziehen.

.....

§ 16

Wahlrecht

- (1) Die Bürger der Gemeinde sind im Rahmen der Gesetze zu den Gemeindewahlen wahlberechtigt und haben das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten.
- (2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht und vom Stimmrecht ist,
1. wer infolge deutschen Richterspruchs das Wahlrecht oder Stimmrecht nicht besitzt,
 2. für wen zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nach deutschem Recht nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht umfasst.

[Gemeinderat]

§ 31

Wählbarkeit

- (1) Wählbar in den Gemeinderat sind die Bürger der Gemeinde.
- (2) Nicht wählbar ist,
1. vom Wahlrecht ausgeschlossen ist (§ 16 Abs. 2),
 2. infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
 3. als Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union nach dem Recht dieses Mitgliedstaates infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung die Wählbarkeit verloren hat.

§ 32

Hinderungsgründe

- (1) Gemeinderäte können nicht sein
1. der Bürgermeister, die Beigeordneten und die übrigen Beamten, ausgenommen die Ehrenbeamten und Ruhestandsbeamten, sowie die Arbeitnehmer der Gemeinde,

2. die Beamten und leitenden Arbeitnehmer einer juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts, in der die Gemeinde einen maßgeblichen Einfluss ausübt,
 3. die Beamten und Arbeitnehmer eines Verwaltungsverbandes (§§ 5 und 23 SächsKomZG), dessen Mitglied die Gemeinde ist,
 4. die Beamten und Arbeitnehmer der erfüllenden Gemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft (§ 36 SächsKomZG), an der die Gemeinde beteiligt ist,
 5. die leitenden Beamten und Arbeitnehmer sowie die mit Angelegenheiten der Rechtsaufsicht befassten Beamten und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörden,
 6. die mit Angelegenheiten der überörtlichen Prüfung befassten Beamten und Arbeitnehmer der staatlichen Rechnungsprüfungsämter und des Sächsischen Rechnungshofes.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Arbeitnehmer, deren Wählbarkeit nicht nach Artikel 137 Abs. 1 des Grundgesetzes eingeschränkt werden kann.
- (3) Der Gemeinderat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach Absatz 1 gegeben ist. Bis zu dieser Feststellung bleibt die Rechtswirksamkeit der Tätigkeit des Gemeinderats in den Fällen des Absatzes 1 unberührt. Die Feststellung eines Hinderungsgrundes ergeht durch Verwaltungsakt.

[Bürgermeister]

§ 49

Wählbarkeit, Hinderungsgründe

- (1) Wählbar zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen. Nicht wählbar für das Amt eines hauptamtlichen Bürgermeisters ist, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Nicht wählbar ist, wer von der Wählbarkeit in den Gemeinderat gemäß § 31 Abs. 2 ausgeschlossen ist. Nicht wählbar ist ferner,
1. wer aus dem Beamtenverhältnis entfernt, wem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen wen in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Union, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist oder
 2. wer wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die Recht sprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.
- (3) Bedienstete der Rechtsaufsichtsbehörden können nicht gleichzeitig Bürgermeister sein. Für ehrenamtliche Bürgermeister findet Satz 1 nur Anwendung, wenn sie unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind.
- (4) Der Bürgermeister kann nicht gleichzeitig sonstiger Bediensteter der Gemeinde oder Bürgermeister einer anderen Gemeinde sein.

Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKro)

mit Stand vom 1. Januar 2018

[Bürger, Wahlrecht]

§ 13

Bürger des Landkreises

(1) Bürger des Landkreises ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten im Landkreis wohnt. Wer in mehreren Landkreisen wohnt, ist Bürger nur in dem Landkreis des Freistaates Sachsen, in dem er seit mindestens drei Monaten seine Hauptwohnung hat. War in dem Landkreis, in dem sich seine Hauptwohnung befindet, die bisherige einzige Wohnung, wird die bisherige Wohndauer in diesem Landkreis angerechnet. Bei der Berechnung der Dreimonatsfrist ist der Tag des Einzugs in die Frist einzubeziehen.

.....

§ 14

Wahlrecht

(1) Die Bürger des Landkreises sind im Rahmen der Gesetze zu den Kreiswahlen wahlberechtigt und haben das Stimmrecht in Kreisangelegenheiten.

(2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht und vom Stimmrecht ist,

1. wer infolge deutschen Richterspruchs das Wahlrecht oder Stimmrecht nicht besitzt,
2. für wen zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nach deutschem Recht nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht umfasst.

[Kreistag]

§ 27

Wählbarkeit

(1) Wählbar in den Kreistag ist, wer gemäß § 14 Abs. 1 wahlberechtigt zum Kreisrat ist.

(2) Nicht wählbar ist,

1. wer vom Wahlrecht ausgeschlossen ist (§ 14 Abs. 2),
2. wer infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
3. wer als Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union nach dem Recht dieses Mitgliedstaates infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung die Wählbarkeit verloren hat.

§ 28

Hinderungsgründe

(1) Kreisräte können nicht sein

1. der Landrat, die Beigeordneten und die übrigen Beamten, ausgenommen die Ehrenbeamten und Ruhestandsbeamten, sowie die Arbeitnehmer des Landkreises,
2. die Beamten und leitenden Arbeitnehmer einer juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts, in der der Landkreis einen maßgeblichen Einfluss ausübt,

3. die leitenden Beamten und Arbeitnehmer sowie die mit Angelegenheiten der Rechtsaufsicht befassten Beamten und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörden,
 4. die mit Angelegenheiten der überörtlichen Prüfung befassten Beamten und Arbeitnehmer der staatlichen Rechnungsprüfungsämter und des Sächsischen Rechnungshofes,
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Arbeitnehmer, deren Wählbarkeit nicht nach Artikel 137 Abs. 1 des Grundgesetzes eingeschränkt werden kann.
- (3) Der Kreistag stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach Absatz 1 gegeben ist. Bis zu dieser Feststellung bleibt die Rechtswirksamkeit der Tätigkeit des Kreisrates unberührt. Die Feststellung eines Hinderungsgrundes ergeht durch Verwaltungsakt.

[Landrat]

§ 45

Wählbarkeit, Hinderungsgründe

- (1) Wählbar zum Landrat sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die das 27., aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben und die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 7 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 [BGBl. I S. 1010], das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 [BGBl. I S. 1570] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und § 4 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 [SächsGVBl. S. 970, 971], das durch das Gesetz vom 4. Juli 2017 [SächsGVBl. S. 347] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung) erfüllen.
- (2) Nicht wählbar ist, wer von der Wählbarkeit in den Kreistag gemäß § 27 Absatz 2 ausgeschlossen ist. Nicht wählbar ist ferner,
1. wer aus dem Beamtenverhältnis entfernt, wem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen wen in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Union, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist oder
 2. wer wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die Recht sprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.
- (3) Bedienstete des Landkreises sowie der oberen und obersten Rechtsaufsichtsbehörden können nicht Landrat sein.

Beamtengesetz für den Freistaat Sachsen (SächsBG)

mit Stand vom 25. Mai 2018

§ 4

Persönliche Voraussetzungen

- (1) In das Beamtenverhältnis darf grundsätzlich nicht berufen werden, wer
1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (BGBl. 1973 II S. 1534) gewährleisteten Menschenrechte oder die in der

Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verletzt hat, oder

2. für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder Amt für nationale Sicherheit tätig war und zu dem in § 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. c bis e und h des Gesetzes über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz – StUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 40 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3202) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personenkreis zählt

und dessen Beschäftigung im öffentlichen Dienst deshalb untragbar erscheint.

(2) Bei ehemaligen Mitarbeitern oder Angehörigen in herausgehobener Funktion von Parteien und Massenorganisationen, der bewaffneten Organe und Kampfgruppen sowie sonstiger staatlicher oder gemeindlicher Dienststellen oder Betriebe der ehemaligen DDR, insbesondere bei Abteilungsleitern der Ministerien und Räten der Bezirke, Mitgliedern der SED-Bezirks- und Kreisleitungen, Mitgliedern der Räte der Bezirke, Absolventen zentraler Parteischulen, politischen Funktionsträgern in den bewaffneten Organen und Kampfgruppen, den Botschaftern und Leitern anderer diplomatischer Vertretungen und Handelsvertretungen sowie bei Mitgliedern der Bezirks- und Kreiseinsatzleitungen wird vermutet, dass sie die für die Berufung in das Beamtenverhältnis erforderliche Eignung nicht besitzen. Diese Vermutung kann widerlegt werden.

(3) Für die Zulassung von Ausnahmen von § 7 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das durch Artikel 15 Abs. 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 263) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sind zuständig

1. das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst in den Fällen des § 7 Abs. 3 Nr. 2 BeamtStG,
2. im Übrigen das Staatsministerium des Innern.

(4) Die gesundheitliche Eignung für die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein anderes Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis mit dem Ziel der späteren Verwendung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ist aufgrund einer amts- oder polizeiärztlichen Untersuchung festzustellen.

Kommunalwahlgesetz (KomWG)

Gesetz über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen
mit Stand vom 1. Januar 2018

Erster Abschnitt: Gemeinderatswahlen

Erster Unterabschnitt: Wahlvorbereitung, Wahlorgane

[Gemeinderat / Kreistag]

§ 6

Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Wahlvorschläge können von Parteien und von Wählervereinigungen eingereicht werden. Jede Partei und jede Wählervereinigung kann für jeden Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen.

(2) Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach der Bekanntmachung der Wahl und müssen spätestens am 66. Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses eingereicht werden.

§ 6a

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

(1) Jeder Wahlvorschlag darf in Gemeinden mit einem Wahlkreis höchstens eineinhalbmals soviel Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind. In den übrigen Gemeinden wird die höchstzulässige Zahl an Bewerbern jedes Wahlvorschlags in der Weise ermittelt, dass die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte durch die Zahl der Wahlkreise geteilt und die sich hieraus ergebende Zahl mit der Zahl 1,5 multipliziert wird; Bruchteile der hiernach ermittelten Zahl werden aufgerundet.

(2) Mit dem Wahlvorschlag ist eine Erklärung jedes Bewerbers einzureichen, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich. Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

(3) Wer die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt (Unionsbürger) und sich um einen Sitz im Gemeinderat bewirbt, hat bis zum Ende der Einreichungsfrist gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses zusätzlich an Eides statt zu versichern, dass er im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht verloren hat. Sofern er nach § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit ist, hat er ferner an Eides statt zu versichern, seit wann er in der Gemeinde eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen in der Bundesrepublik Deutschland seine Hauptwohnung hat; bei mehreren Wohnungen in der Bundesrepublik Deutschland sind deren Anschriften anzugeben. § 6c Abs. 7 Satz 3 gilt entsprechend. Bei Zweifeln an der Richtigkeit der Versicherung an Eides statt nach Satz 1 ist vom Bewerber die Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates zu verlangen, dass er in diesem Mitgliedsstaat seine Wählbarkeit nicht verloren hat oder dass dieser Behörde ein solcher Verlust nicht bekannt ist.

(4) Wahlvorschläge von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Wahlvorschläge von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von drei wahlberechtigten Angehörigen zu unterzeichnen, die an der Versammlung nach § 6c Abs. 2 teilgenommen haben. Für die Einreichung des Wahlvorschlags einschließlich aller Anlagen ist die elektronische Form ausgeschlossen.

(5) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensperson und der zweite Unterzeichner als stellvertretende Vertrauensperson. Soweit in diesem Gesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauenspersonen, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen. Vertrauenspersonen können durch Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags an den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses abberufen und durch andere ersetzt werden.

§ 6b

Unterstützungsunterschriften

(1) Jeder Wahlvorschlag muss in Gemeinden, die nur einen Wahlkreis bilden, bei

1. bis zu 2 000 Einwohnern von 20,

2. bis zu 5 000 Einwohnern von 40,
3. bis zu 10 000 Einwohnern von 60,
4. bis zu 20 000 Einwohnern von 80,
5. bis zu 50 000 Einwohnern von 100,
6. bis zu 100 000 Einwohnern von 160,
7. bis zu 300 000 Einwohnern von 200 und
8. mehr als 300 000 Einwohnern von 240

zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags Wahlberechtigten des Wahlkreises, die keine Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigten haben ihre Unterstützungsunterschrift bei der Gemeindeverwaltung zu leisten. Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, die Gemeindeverwaltung aufzusuchen, können die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Gemeindeverwaltung ersetzen.

(2) In Gemeinden mit mehreren Wahlkreisen wird die Anzahl der notwendigen Unterstützungsunterschriften pro Wahlvorschlag für jeden Wahlkreis in der Weise ermittelt, dass die Anzahl der Unterstützungsunterschriften nach Absatz 1 durch die Zahl der Wahlkreise geteilt wird; Bruchteile der hiernach ermittelten Zahl werden aufgerundet.

(3) Der Wahlvorschlag einer Partei, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags

1. im Sächsischen Landtag vertreten ist oder
2. seit der letzten Wahl im Gemeinderat der Gemeinde vertreten ist oder im Gemeinderat einer an einer Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung beteiligten früheren Gemeinde im Wahlgebiet zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mandate vertreten war,

bedarf abweichend von Absatz 1 und 2 keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören oder zum Zeitpunkt der Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung angehört haben, unterschrieben ist.

(4) Ein Wahlberechtigter kann nicht mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterstützen.

§ 6c

Aufstellung von Bewerbern

(1) Als Bewerber einer Partei oder einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet. Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Reicht die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder mitgliedschaftlichen Wählervereinigung in der Gemeinde nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung aus, tritt an deren Stelle eine Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter im Landkreis.

(2) Als Bewerber in Wahlvorschlägen nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählervereinigungen kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden ist.

(3) In Gemeinden mit mehreren Wahlkreisen sind die Bewerber und ihre Reihenfolge für alle Wahlvorschläge einer Partei oder Wählervereinigung in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet zu bestimmen. Dabei sind für jeden Wahlkreis getrennte Wahlen durchzuführen.

(4) Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung müssen geheim gewählt werden. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber festzulegen. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt; satzungsmäßige Vorschlagsrechte bleiben unberührt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

(5) Die Wahl der Bewerber darf frühestens 12 Monate, die Wahl der Vertreter frühestens 15 Monate vor Ablauf des Zeitraums, in dem die Gemeinderatswahl durchzuführen ist, stattfinden.

(6) Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien und Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.

(7) Mit dem Wahlvorschlag ist eine Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei stimmberechtigte Teilnehmer an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Wahl erfolgt ist und den Bewerbern die Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen. Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne von § 156 des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6d

Rücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen

(1) Ein eingereichter Wahlvorschlag kann nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauenspersonen und nur bis zum Ende der Einreichungsfrist zurückgenommen oder inhaltlich geändert werden. Für die Behebung von Mängeln, die den Inhalt des Wahlvorschlags nicht verändern, genügt die schriftliche Erklärung einer Vertrauensperson.

(2) Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an Wahlvorschlägen behoben werden, die den Inhalt des Wahlvorschlags nicht verändern. Ausnahmsweise kann ein Wahlvorschlag auch nach Ablauf der Einreichungsfrist inhaltlich geändert werden, wenn ein Bewerber des Wahlvorschlags stirbt oder seine Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 6c braucht in diesem Fall nicht eingehalten zu werden, erneute Unterstützungsunterschriften sind nicht erforderlich.

(3) Nach der Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen.

§ 6e

Gemeinsame Wahlvorschläge

(1) Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen erfordern jeweils drei Unterschriften nach § 6a Abs. 4 für jeden der beteiligten Wahlvorschlagsträger.

(2) Die Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlages haben unabhängig voneinander jeder ein Aufstellungsverfahren nach § 6c durchzuführen.

(3) Gemeinsame Wahlvorschläge bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

(4) Für getrennte Wahlvorschläge bei den darauffolgenden Wahlen gilt der gemeinsame Wahlvorschlag nicht als eigener Wahlvorschlag im Sinne des § 6b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2.

§ 7

Zulassung von Wahlvorschlägen

(1) Der Gemeindevwahlausschuss prüft die eingereichten Wahlvorschläge und beschließt über ihre Zulassung oder Zurückweisung spätestens am 58. Tag vor der Wahl. Der Gemeindevwahlausschuss hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, die

1. verspätet eingereicht worden sind oder
2. den Vorschriften dieses Gesetzes, der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen oder der Kommunalwahlordnung nicht entsprechen;

die Bewerbung eines Unionsbürgers ist ferner zurückzuweisen, wenn er die Versicherung an Eides Statt nach § 6a Abs. 3 Satz 1 nicht abgegeben oder wenn er die verlangte Bescheinigung nach § 6a Abs. 3 Satz 4 nicht vorgelegt hat. Beziehen sich die Beanstandungen nur auf einzelne Bewerber, so sind diese Bewerber aus dem Wahlvorschlag zu streichen. Bewerber, die mit ihrer Zustimmung in mehrere Wahlvorschläge aufgenommen worden sind, sind in allen Wahlvorschlägen zu streichen. Enthält ein Wahlvorschlag mehr Bewerber als zulässig, so sind die überzähligen Bewerber in der Reihenfolge von hinten zu streichen.

(2) Gegen die Zulassung oder Zurückweisung eines Wahlvorschlags oder die Streichung eines Bewerbers können jeder Bewerber und jede Vertrauensperson eines Wahlvorschlags oder der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses binnen drei Tagen nach der Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde einlegen. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat unverzüglich über die Beschwerde zu entscheiden. § 4 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Zugelassene Wahlvorschläge sind von der Gemeinde spätestens am 30. Tag vor dem Wahltag öffentlich bekannt zu machen. Ist nur ein oder kein Wahlvorschlag zugelassen worden, ist in gleicher Weise dieser Wahlvorschlag oder die Tatsache, dass kein Wahlvorschlag zugelassen worden ist, öffentlich bekannt zu machen und darauf hinzuweisen, dass eine Mehrheitswahl stattfindet.

[Ortschaftsrat]

§ 35

Wahlgebiet, Wahlkreise, Wahlberechtigung

(1) Wahlgebiet ist das Gebiet der Ortschaft.

(2) Jede Ortschaft bildet nur einen Wahlkreis.

(3) Wahlberechtigt und wählbar ist jeder Bürger der Gemeinde, der seit mindestens drei Monaten in der Ortschaft wohnt. § 15 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung gilt entsprechend.

§ 35a

Inhalt der Wahlvorschläge und Unterstützungsunterschriften

(1) In den Ortschaften wird die höchstzulässige Zahl an Bewerbern jedes Wahlvorschlags in der Weise ermittelt, dass die Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte mit der Zahl 1,5 multipliziert wird; Bruchteile der hiernach ermittelten Zahl werden aufgerundet.

(2) Jeder Wahlvorschlag muss in Ortschaften mit

1. bis zu 500 Einwohnern von 10,
2. bis zu 2 000 Einwohnern von 20 und
3. mehr als 2 000 Einwohnern von 30

zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags Wahlberechtigten der Ortschaft, die keine Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigten haben ihre Unterstützungsunterschrift bei der Gemeindeverwaltung zu deren

allgemeinen Öffnungszeiten zu leisten. § 6b Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 gilt entsprechend. Darüber hinaus bedarf auch ein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags seit der letzten regelmäßigen Wahl im Ortschaftsrat vertreten ist, keiner Unterstützungsunterschriften.

§ 36

Aufstellung von Bewerbern

Reicht die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung in der Ortschaft nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung (§ 6c Abs. 1) aus, tritt an deren Stelle eine Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung in der Gemeinde. Soweit auch die Anzahl der in der Gemeinde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, findet § 6c Abs. 1 Satz 4 Anwendung.

[Bürgermeister / Landrat]

§ 38

Anwendbarkeit von Rechtsvorschriften

Die Vorschriften des Ersten Abschnitts mit Ausnahme des § 2 Abs. 2 und der §§ 19 bis 23 gelten für Bürgermeisterwahlen entsprechend, soweit sich aus den Vorschriften dieses Abschnitts nicht etwas Anderes ergibt.

§ 41

Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge können von Parteien, von Wählervereinigungen und von Einzelbewerbern eingereicht werden. Jede Partei, jede Wählervereinigung und jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

(2) Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Über § 6b Abs. 3 hinaus bedarf auch ein Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften, der als Bewerber den amtierenden Amtsinhaber enthält. Satz 2 gilt auch für Amtsverweser nach § 54 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO sowie bei der erstmaligen Bürgermeisterwahl in nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO neugebildeten Gemeinden für die bis zum Zeitpunkt der Gebietsänderung amtierenden Bürgermeister der an der Gemeindevereinigung beteiligten bisherigen Gemeinden.

(3) Als Anlage zum Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung des Bewerbers gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses über das Vorliegen der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis gemäß § 49 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung abzugeben. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.

(4) Mit der Abgabe der schriftlichen Erklärung nach Absatz 3 gelten für die Prüfung und Beschlussfassung nach § 7 die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis gemäß § 49 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung als vorliegend.

§ 44a

Erforderliche Stimmenzahl, zweiter Wahlgang

(1) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Entfällt auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der ersten Wahl ein zweiter Wahlgang statt.

(2) Für den zweiten Wahlgang gelten die Vorschriften für die erste Wahl mit folgenden Maßgaben:

1. Wahlvorschläge, die zu der ersten Wahl zugelassen waren, können bis zum fünften Tag nach der Wahl, 18.00 Uhr, zurückgenommen werden.
2. Wahlvorschläge, die zu der ersten Wahl zugelassen waren, können nach Maßgabe des § 6d Abs. 2 bis zum fünften Tag nach der Wahl, 18.00 Uhr, geändert werden; über die Zulassung des geänderten Wahlvorschlags entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich.
3. Die am zweiten Wahlgang teilnehmenden Wahlvorschläge sind bis zum achten Tag vor der Wahl öffentlich bekannt zu machen.
4. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl auf sich vereint; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
5. Wird der zweite Wahlgang abgesagt oder nicht nur teilweise für ungültig erklärt, hat der Gemeinderat stets eine Neuwahl nach den Vorschriften für die erste Wahl anzuordnen.

Kommunalwahlordnung (KomWO)

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen
mit Stand vom 12. Juni 2018

§ 16

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 16 eingereicht werden. Er muss enthalten:

1. als Bezeichnung des Wahlvorschlags den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, oder ein Kennwort, wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt,
2. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber, bei ausländischen Unionsbürgern ferner die Staatsangehörigkeit,
3. Wahlgebiet und Wahlkreis, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise unterteilt ist.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers für die Bürgermeisterwahl oder die Landratswahl muss dessen Familiennamen als Bezeichnung enthalten. Die Namen der Bewerber müssen in der durch die Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählervereinigung festgelegten Reihenfolge aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein; für keinen Bewerber dürfen Stimmenzahlen vorgeschlagen sein.

(2) Als Beruf des Bewerbers ist derjenige anzugeben, der zurzeit als Hauptberuf ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt wurde. Die zusätzliche Angabe von akademischen Graden und Wahllehrenämtern ist zulässig.

(3) Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

1. eine Erklärung jedes Bewerbers nach dem Muster der Anlage 17, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat (§ 6a Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes) und dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist,
2. beim Wahlvorschlag für eine Gemeinderatswahl, Ortschaftsratswahl, Stadtbezirksbeiratswahl oder Kreistagswahl für jeden Bewerber eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über seine Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 17,
3. beim Wahlvorschlag für eine Bürgermeisterwahl oder Landratswahl eine Erklärung des Bewerbers zum Vorliegen der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Beru-

- fung in das Beamtenverhältnis (§ 41 Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes, auch in Verbindung mit § 56 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes) nach dem Muster der Anlage 18,
4. beim Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung eine Ausfertigung der nach § 6c Absatz 7 des Kommunalwahlgesetzes anzufertigenden Niederschrift mit der erforderlichen Versicherung an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 19 und die Versicherung an Eides statt soll nach dem Muster der Anlage 20, auch unmittelbar auf der Niederschrift, gefertigt werden,
 5. im Falle der Anwendung von § 6c Absatz 1 Satz 4 des Kommunalwahlgesetzes eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorliegen,
 6. beim Wahlvorschlag einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei, deren Satzung nicht gemäß § 6 Absatz 3 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, beim Bundeswahlleiter hinterlegt ist, zum Nachweis der mitgliedschaftlichen Organisation eine gültige Satzung,
 7. beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlags eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über sein Wahlrecht nach dem Muster der Anlage 21,
 8. bei ausländischen Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes.
- (4) Die Bescheinigung der Wählbarkeit (Absatz 3 Nummer 2) und die Bescheinigung des Wahlrechts (Absatz 3 Nummer 7) sind kostenlos zu erteilen.

§ 19

Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Der Vorsitzende des Wahlausschusses lädt die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge zu der Sitzung, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, ein.
- (2) Der Vorsitzende des Wahlausschusses legt dem Wahlausschuss alle eingereichten Wahlvorschläge vor und berichtet ihm über das Ergebnis der Vorprüfung.
- (3) Wurde für die Gemeinderatswahl, Ortschaftsratswahl oder Kreistagswahl kein oder nur ein zulassungsfähiger Wahlvorschlag eingereicht, oder wurden mehrere zulassungsfähige Wahlvorschläge eingereicht, die zusammen weniger zulassungsfähige Bewerber enthalten, als das Eineinhalbfache der Zahl der zu besetzenden Sitze, kann der Wahlausschuss beschließen, die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf den 34. Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr zu verlängern. Die Gemeinde macht dies unverzüglich und unter Angabe der Frist und der Aufforderung zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge öffentlich bekannt. Bereits eingereichte Wahlvorschläge können durch das Anfügen von Bewerbern ergänzt werden; einer erneuten Einholung von Unterstützungssunterschriften bedarf es in diesem Fall nicht. Der Beschluss über die Zulassung oder Zurückweisung der Wahlvorschläge erfolgt in diesem Fall spätestens am 23. Tag vor der Wahl; die Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch am 15. Tag vor der Wahl.
- (4) Der Wahlausschuss prüft die eingereichten Wahlvorschläge und beschließt über ihre Zulassung oder Zurückweisung gemäß § 7 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes. Vor einer Entscheidung ist den erschienenen Vertrauenspersonen der betroffenen Wahlvorschläge Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Wahlausschuss stellt anschließend die zugelassenen Wahlvorschläge mit

den in § 16 Absatz 1 bezeichneten Angaben und ihre Reihenfolge fest; für die Feststellung der Reihenfolge gelten die Absätze 5 bis 7.

(5) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach der Stimmenzahl, die die Parteien und Wählervereinigungen bei der letzten regelmäßigen Wahl erreicht haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los. Die übrigen Wahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge ihrer Bezeichnungen an. Haben sich Parteien oder Wählervereinigungen seit der für die Ermittlung der Reihenfolge maßgeblichen Wahl vereinigt oder bilden sie einen gemeinsamen Wahlvorschlag (§ 6e des Kommunalwahlgesetzes), werden für die Ermittlung der Reihenfolge nach Satz 1 ihre Stimmenzahlen zusammengezählt.

(6) Hat im Wahlgebiet noch keine regelmäßige Wahl nach § 1 Absatz 1, §§ 34, 37a und 49 des Kommunalwahlgesetzes stattgefunden, richtet sich die Reihenfolge der Wahlvorschläge der Parteien nach der Zahl ihrer Listenstimmen bei der letzten Landtagswahl. Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend. Die übrigen Wahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge ihrer Bezeichnungen an.

(7) Bei der Bürgermeisterwahl und der Landratswahl steht der Wahlvorschlag mit dem sich um seine Wiederwahl bewerbenden Amtsinhaber an erster Stelle der Reihenfolge. Danach folgen bei der Bürgermeisterwahl die Wahlvorschläge entsprechend der Stimmenzahl der Wahlvorschlagsträger bei der letzten regelmäßigen Gemeinderatswahl und bei der Landratswahl entsprechend ihrer Stimmenzahl bei der letzten regelmäßigen Kreistagswahl. Im Übrigen gelten die Absätze 5 und 6 entsprechend.

(8) Geben die Namen mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen oder deren Kurzbezeichnung oder die Familiennamen von Einzelbewerbern Anlass zu Verwechslungen, fügt der Wahlausschuss einem oder mehreren dieser Wahlvorschläge eine Unterscheidungsbezeichnung bei. Gibt das Kennwort einer Wählervereinigung Anlass zu Verwechslungen mit dem Namen oder der Kurzbezeichnung einer Partei oder Wählervereinigung oder dem Kennwort einer Wählervereinigung, deren Wahlvorschlag früher eingereicht worden ist, erhält der Wahlvorschlag den Namen seines ersten Bewerbers als Kennwort.

(9) Der Vorsitzende gibt die Entscheidung des Wahlausschusses in der Sitzung im Anschluss an die Beschlussfassung unter Angabe der Gründe mündlich bekannt und weist auf den zulässigen Rechtsbehelf (§ 7 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes) hin. Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen oder ein Bewerber gestrichen, hat der Vorsitzende die Entscheidung den Vertrauenspersonen dieses Wahlvorschlags und den betroffenen Bewerbern unverzüglich mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

(10) Über die Sitzung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 25 zu fertigen; der Niederschrift sind die eingereichten Wahlvorschläge beizufügen.

§ 25

Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel sind amtlich herzustellen.

(2) Bei der Gemeinderatswahl, der Ortschaftsratswahl, der Stadtbezirksbeiratswahl und der Kreistagswahl

muss jeder Stimmzettel

1. die für den Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe ihrer Bezeichnung,
2. Familiennamen, Vornamen und Beruf oder Stand ihrer Bewerber in der zugelassenen Reihenfolge

enthalten. Auf den Stimmzetteln für die Kreistagswahl erfolgt zusätzlich die Angabe der Postleitzahl und des Wohnortes entsprechend der nach § 20 Absatz 2 bekanntgemachten Anschrift. Jeder Bewerber erhält auf dem Stimmzettel ein abgegrenztes Feld gleicher Größe. Die Reihenfolge der

Wahlvorschläge richtet sich nach § 19 Absatz 5 und 6. In dieser Reihenfolge werden die Wahlvorschläge unter fortlaufenden Nummern (Wahlvorschlagsnummern) aufgeführt. Die Wahlvorschlagsnummern gelten einheitlich im Wahlgebiet. Ist das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt, fallen für die Stimmzettel eines Wahlkreises die Wahlvorschlagsnummern derjenigen Parteien und Wählervereinigungen aus, für die in diesem Wahlkreis ein Wahlvorschlag nicht eingereicht oder nicht zugelassen worden ist. Im Übrigen sollen die Stimmzettel den Mustern der Anlage 5 entsprechen.

(3) Ist nur ein Wahlvorschlag zugelassen worden, muss der Stimmzettel zusätzlich drei freie Zeilen enthalten; ist kein Wahlvorschlag zugelassen worden, enthält der Stimmzettel ausschließlich drei freie Zeilen. Sind mehrere Wahlvorschläge zugelassen worden, die zusammen weniger Bewerber als zwei Drittel der festgelegten Zahl der zu besetzenden Sitze umfassen, hat der Stimmzettel ein zusätzliches

abgegrenztes Feld mit drei freien Zeilen zu enthalten. Im Übrigen sollen die Stimmzettel den Mustern der Anlagen 6 bis 8 entsprechen.

(4) Bei der Bürgermeisterwahl und der Landratswahl muss jeder Stimmzettel Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und die Angabe der Postleitzahl und des Wohnortes entsprechend der nach § 20 Absatz 2 bekanntgemachten Anschrift der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 19 Absatz 7 festgestellten Reihenfolge sowie deren Bezeichnung enthalten. Jeder Bewerber erhält auf dem Stimmzettel ein abgegrenztes Feld gleicher Größe. Ist nur ein Wahlvorschlag zugelassen worden, muss der Stimmzettel zusätzlich eine freie Zeile enthalten; ist kein Wahlvorschlag zugelassen worden, muss der Stimmzettel ausschließlich eine freie Zeile enthalten. Im Übrigen sollen die Stimmzettel den Mustern der Anlagen 9 bis 11 entsprechen.

(5) Die Stimmzettelumschläge für die Briefwahl müssen undurchsichtig, in der Gemeinde von einheitlichem Papier, gleicher Farbe und gleicher Größe, kleiner als die Wahlbriefumschläge und durch Klebung verschließbar sein; sie sollen nach dem Muster der Anlage 12 beschriftet sein. Die Wahlbriefumschläge müssen undurchsichtig und durch Klebung verschließbar sein; sie sollen etwa 12 cm x 17,6 cm groß und nach dem Muster der Anlage 13 beschriftet sein.

(6) Der Stimmzettel muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung durch den Wähler dessen Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

(7) Werden mehrere Wahlen durchgeführt, müssen sich die Farben der Stimmzettel deutlich voneinander unterscheiden.

Anhang 2: Kalender mit wichtigen Terminen für die Kommunalwahlen 2019⁶

Maßnahme	Frist	Termin
Wahl (Aufstellung) der Kandidat/innen für die Kommunalwahl (§ 6c KomWG ⁷)	darf <u>frühestens 12 Monate vor der Kommunalwahl</u> stattfinden	26. Mai 2018
Öffentliche Bekanntmachung der Wahl (§ 1 KomWO ⁸)	Durch Gemeinde bzw. Landkreis sind die Wahlen (Gemeinderat, Bürgermeister, Kreistag, Landrat) <u>spätestens am 90. Tag vor der Wahl</u> öffentlich bekannt zu machen.	25. Febr. 2019
Einreichung von Wahlvorschlägen beim Gemeinde- bzw. Kreiswahlausschuss (§ 6 KomWG)	frühestens am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl und müssen <u>spätestens am 66. Tag vor der Wahl</u> bis 18.00 Uhr erfolgen	21. März 2019
Rücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen (§ 6d KomWG)	spätestens am Tag der Einreichungsfrist ⁹ (66. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr)	21. März 2019
Zulassung der Wahlvorschläge durch den Gemeinde- bzw. Kreiswahlausschuss (§ 7 KomWG)	Die Entscheidung über die eingereichten Wahlvorschläge, über ihre Zulassung oder Zurückweisung hat <u>spätestens am 58. Tag vor der Wahl</u> zu erfolgen	29. März 2019
Öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge (§ 7 KomWG)	Zugelassene Wahlvorschläge sind von der Gemeinde bzw. dem Landkreis <u>spätestens am 30. Tag vor dem Wahltag</u> öffentlich bekannt zu machen.	26. April 2019
Tag der Kommunalwahl (§ 17 KomWG)	Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vordem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.	26. Mai 2019
Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 24 KomWG)	Das Wahlergebnis ist vom zuständigen Wahlausschuss unverzüglich festzustellen und danach <u>unverzüglich</u> öffentlich bekannt zu machen.	
Wahlanfechtung (§ 25 KomWG)	Jeder Wahlberechtigte, jeder Bewerber und jede Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, kann <u>innerhalb einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses</u> gegen die Wahl unter Angabe des Grundes Einspruch bei der Rechtsaufsichtsbehörde erheben.	

⁶ Die Termine gelten für Gemeinderats-, Ortschaftsrats-, Stadtbezirksbeirats- und Kreistagswahlen

⁷ KomWG = Kommunalwahlgesetz

⁸ KomWO = Kommunalwahlordnung

⁹ Ausnahmsweise kann ein Wahlvorschlag auch nach Ablauf der Einreichungsfrist inhaltlich geändert werden, wenn ein Bewerber des Wahlvorschlags stirbt oder seine Wählbarkeit verliert.

Wahlprüfung (§ 26 KomWG)	Die Gültigkeit der Wahl ist durch die Rechtsaufsichtsbehörde binnen einer Frist von <u>einem Monat</u> zu prüfen (Wahlprüfungsfrist)	
------------------------------------	--	--

Bürgermeisterwahlen in Sachsen

Die letzten *regulären* Bürgermeisterwahlen fanden in Sachsen 2015 statt, wo in der großen Masse der Städte und Gemeinden die Bürgermeister für ihre Amtszeit von sieben Jahren¹⁰ gewählt wurden. Da in einzelnen Städten und Gemeinden die Amtszeit der Bürgermeister 2019 abläuft, finden hier auch *nichtreguläre* Bürgermeisterwahlen statt.

Termine bei Bürgermeisterwahlen

<p><u>Grundsätzlich</u> gelten für die Bürgermeisterwahlen gemäß § 38 KomWG die gleichen Vorschriften und Termine, <u>wie sie für Kommunalwahlen</u> festgesetzt sind, sofern für die Bürgermeisterwahlen nicht andere Vorschriften etwas anderes vorgeben.</p>	
<p>Bei der Bestimmung des Wahltags durch den Gemeinderat ist von folgenden Fristen auszugehen: Wird die Wahl des Bürgermeisters wegen Ablaufs der Amtszeit oder wegen Eintritts in den Ruhestand oder Verabschiedung infolge Erreichens der Altersgrenze notwendig, ist sie <u>frühestens drei Monate und spätestens einen Monat</u> vor Freiwerden der Stelle durchzuführen. (§ 50 SächsGemO)</p>	
<p>Zweiter Wahlgang Entfällt auf keinen der Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Dieser findet <u>frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag</u> nach der ersten Wahl statt. (§ 44a KomWG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wahlvorschläge, die zu der ersten Wahl zugelassen waren, können <u>bis zum fünften Tag nach der Wahl</u>, 18.00 Uhr <u>zurückgenommen</u> werden. ▪ Wahlvorschläge, die zu der ersten Wahl zugelassen waren, können <u>bis zum fünften Tag nach der Wahl</u>, 18.00 Uhr, <u>geändert werden</u>. Neue Wahlvorschläge können nicht mehr eingereicht werden. ▪ Die am zweiten Wahlgang teilnehmenden Wahlvorschläge sind <u>bis zum achten Tag vor der Wahl öffentlich bekannt</u> zu machen.

¹⁰ § 51 Abs. 3 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)